



SATZUNG

des TSV Georgii-Allianz e.V.¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Georgii-Allianz e. V., als Abkürzung TSV G.A. Stuttgart. Der TSV G.A. Stuttgart ist entstanden aus dem im Jahre 1932 erfolgten Zusammenschluss des Turnerbundes Georgii (gegründet 1899) und des Sportvereins Allianz (gegründet 1925).
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (VR 582) eingetragen.
- § 1.3 Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- § 1.6 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein².

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- § 2.3 Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung der Gesundheit durch sportliche Angebote, Kurse und Übungsstunden
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
 - Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion, Prägnanz und Gleichberechtigung – Begriffe die sich auf Personen beziehen männlich, weiblich und divers umfassen.

² Quelle: Der Satzungsbaukasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014



- § 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- § 2.6 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1 Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, Gesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine)
- § 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
- § 3.3 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.³
- § 3.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- § 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. durch eine durch ihn beauftragte Person (z. B. Geschäftsführung). Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmeantrag entspricht.
- § 3.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die offizielle Ernennung findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

³ Quelle: Der Satzungsbakasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 4.2 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).
- § 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Immatrikulationsbescheinigung etc.)
- § 4.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4.3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5.1 Vom Verein wird ein Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 5.2 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) einen Jahresbeitrag
 - c) gegebenenfalls Abteilungsbeitrag
- § 5.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht, von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- § 5.4 Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- § 5.5 Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag in Einzelfällen Beitragsерleichterungen zu gewähren.
- § 5.6 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- § 6.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- § 6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen, Vereinsinteressen, Nichtbefolgung von Anordnungen von Vereinsorganen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.⁴

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Hauptausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung

⁴ Quelle: Der Satzungsbaustein 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014



§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 8.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alle zwei Jahre, in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält.

§ 9.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Gegebenenfalls Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Verschmelzung, Aufspaltung und Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9.3 Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail).

§ 9.4 Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale, virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gelten auch in analoger Anwendung bei Abteilungsversammlungen. Die Entscheidung, ob eine Abteilungsversammlung real oder virtuell erfolgen soll, obliegt der Abteilungsleitung. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.



- § 9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- § 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- § 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- § 9.8 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- § 9.9 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- § 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu enthalten hat. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

§ 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel aus folgenden Personen:

- a) Einem ersten Vorsitzenden
- b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Sowie höchstens zwei weitere Mitglieder

Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln. Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung dem ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10.2 Der Vorstand sowie der Geschäftsführer erledigen alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufgaben eines Kassiers
- b) Schriftführung bei Sitzungen, Versammlungen etc.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern



- § 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- § 10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz, real, virtuell oder in hybrider Form beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- § 10.5 Der Vorstand wird von der Versammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Versammlung – vorzunehmen, sofern der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

§ 11 Geschäftsführer

- § 11.1 Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- § 11.2 Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.
- § 11.3 Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- § 11.4 Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen.
- § 11.5 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
- § 11.6 Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.



§ 12 Hauptausschuss

§ 12.1 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Den Abteilungsleitern

§ 12.2 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12.4 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Bezeichnung der Tagesordnung ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

§ 12.5 Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12.6 Hauptausschusssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12.7 Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Finanzordnung
- c) Weitere Ordnungen des Vereins soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- d) Die Gründung und Auflösung von Abteilungen, Spiel- und Startgemeinschaften
- e) Alle geselligen und sportartübergreifenden Veranstaltungen des Vereins
- f) Dem Ausschluss von Mitgliedern

§ 12.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12.9 Über jede Hauptausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Hauptausschusssitzung zu enthalten hat. Das Protokoll der Hauptausschusssitzung ist vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.



§ 13 Abteilungen

- § 13.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfalle, mit vorherigem Beschluss im Hauptausschuss, durch die Versammlung der potenziellen Abteilungsmitglieder gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- § 13.2 Die Abteilung besteht mindestens aus:
- a) Dem Abteilungsleiter
 - b) Dem Abteilungskassier
 - c) Dem Jugendleiter
- § 13.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- § 13.4 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie verwalten ihre Mittel gemäß der Finanzordnung selbstständig. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und den Kassenprüfern geprüft werden. Die von den Abteilungen verwalteten Finanzmittel, sowie das von ihnen verwaltete Vermögen, sind Eigentum des Vereins.
- § 13.5 Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für Ihre Abteilung.
- § 13.6 Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung beschließen, wenn diese den Bestimmungen der Vereinsatzung und weiteren Vereinsordnungen nicht widerspricht.
- § 13.7 Die Abteilungen sind befugt, zusätzlich Abteilungsbeiträge, Umlagen oder Gebühren innerhalb der Abteilungsversammlungen zu beschließen.
- § 13.8 Der Vorstand ist berechtigt insbesondere, bei erkennbarer Nichteignung aufgrund der Amtsführung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung, bei Verstößen eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung gegen die Satzung sowie wenn eine Abteilung nicht mehr finanziert werden kann, kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder, bis zur nächsten Abteilungsversammlung, einzusetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse.

§ 14 Ordnungen

- § 14.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.



§ 15 Strafbestimmungen

§ 15.1 Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3) Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
- 4) Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Jahresabschluss

§ 16.1 Der Jahresabschluss wird von einem vom Vorstand beauftragten Steuerbüro getätigt. Dieses prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt diese mittels eines Berichts.

§ 16.2 Optional können in der Mitgliederversammlung zusätzlich zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Vorgefundene Mängel müssen von den Kassenprüfern sofort dem Vorstand berichtet werden.

§ 17 Datenschutz

§ 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG



Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Verbände, Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

§ 18 Aufspaltung, Verschmelzung, Auflösung

- § 18.1 Eine Aufspaltung, Verschmelzung oder Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Aufspaltung, Verschmelzung oder Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt die Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- § 18.2 Der Beschluss über eine Aufspaltung, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- § 18.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- § 19.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- § 19.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- § 19.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands ist der Hauptausschuss zuständig.
- § 19.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



§ 19.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 19.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 20 Salvatorische Klausel

§ 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung in übrigen unberührt.

§ 21 In-Kraft-Treten

§ 21.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 31.01.2023

Jasmin Stähle, Vorsitzende TSV Georgii-Allianz e. V.

Klaus Grabscheit, stellvertretender Vorsitzende TSV Georgii-Allianz e. V.

Martin Broydo, stellvertretender Vorsitzende TSV Georgii-Allianz e. V.